Mannheim 41/7 Oststadt

BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BAUBLOCK ZW. AUGUSTA - ANLAGE, RICHARD - WAGNER - STR., BRUCKNER - UND SCHUBERTSTRASSE.

M. 1:1000

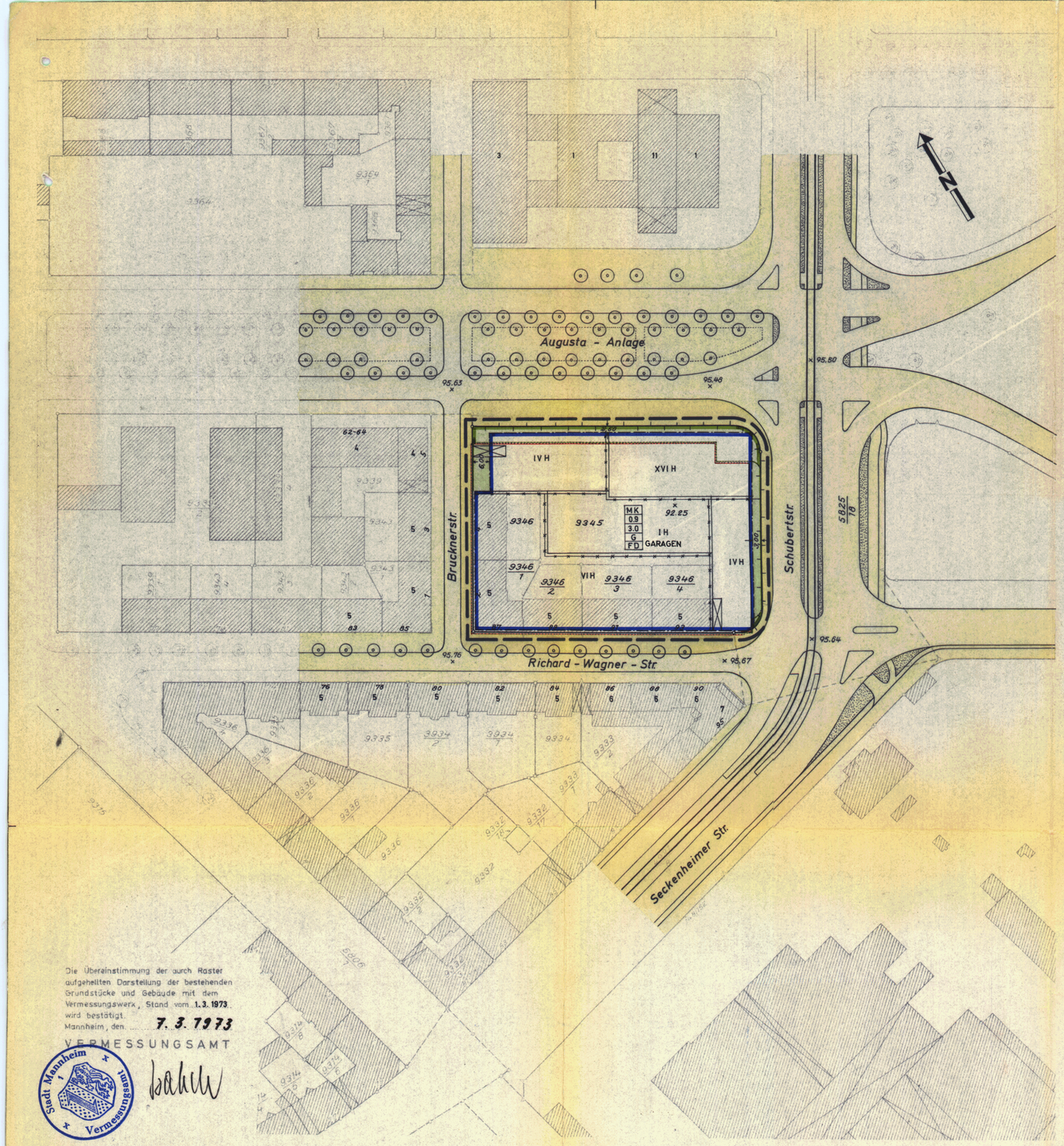

Erläuterung:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- MK — KERNGEBIET
- 0,9 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 3,0 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- G — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- * FD — FLACHDACH
- XVI H — GESCHOSSZAHL BEI NEUBEBAUUNG (HÖCHSTGRENZE)
- 5 — GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND AUFZUHEBENDER BAULINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE
- AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- 95.00 — BESTEHENDE STRASSEN - UND GELÄNDEHÖHE
- ZU - UND AUSFAHRTSVERBOT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN

Schriftliche Festsetzungen:

1. GEMÄSS §21a ABS. 5 BauNVO KANN DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN DER NOTWENDIGEN GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE (GEHWEGHINTERKANTE) ENTSTEHEN, ERHÖHT WERDEN. HÖCHSTENS JEDOCH UM DIE ANDERTHALBFACHE GRÖSSE DES GRUNDSTÜCKS.
2. WOHNUNGEN GEMÄSS §7(2)7 BauNVO SIND AB 2. OG. ZULÄSSIG. DABEI MUSS JEDOCH DER ANTEIL DER NACH §7(2)NR.1 BauNVO GENUTZTEN GESCHOSSFLÄCHEN GEGENÜBER DER WOHNNUTZUNG 65 % BETRAGEN.
   EINE NUTZUNG GEMÄSS §7 ABS. 2 NR. 2-5 BauNVO, SOWIE DIE AUSNAHMSWEISE NUTZUNG GEMÄSS §7 ABS. 3 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.
3. DIE DACHFLÄCHE DES EINGESCHOSSIGEN GARAGENGEBÄUDES IST GEMÄSS § 111 ABS. 1 NR. 1 LBO ZU BEGRÜNEN.

Nr. 13-24/0219/19
Genehmigt (§ 11 BBauG · 111 LBO)
Karlsruhe, den 29. 10. 1974
Regierungspräsidium
Karlsruhe
i.A.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Hinweis:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETE FESTSETZUNG BERUHT AUF § 111 (5) LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 28. MAI 1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG. am 22. NOV. 1974 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 22. NOV. 1974
Stadt Mannheim
Dezernat VII
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 3. 1973 wird bestätigt.
Mannheim, den 7. 3. 1973
VERMESSUNGSAMT

Stadt Mannheim Vermessungsamt

MANNHEIM, DEN 7. 3. 1973
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 7. 3. 1973
STADTPLANUNGSAMT
STADTOBERBAUDIREKTOR

Gez. Febr. 73 Zirj.